

**Zeitschrift:** Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde  
**Herausgeber:** Historischer Verein des Kantons Bern  
**Band:** 8 (1912)  
**Heft:** 2

**Artikel:** Das Wiedertäufermandat vom 9. August 1659  
**Autor:** A.F.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-180290>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

zehrung für sich und seine fünff knechten mit begriff für zoll und gleith lauth seines vorgewisenen und von mh. den venneren moderierten rechnung zedels hiemit in allem 45 kronen  $7\frac{1}{2}$  bz = 151  $\text{U}.$

Nach dem im jenner 1672 obgedachter beider schreibern Graafen vatter- und sohns costen- und unmuß-rechnungen vor mhrn den venneren wegen diser wider töüfferen in dem innemmen und außgeben angehört worden, ist man dem eltern nach abzug des empfangenen noch schuldig verbliben 10 kronen und dem jüngeren 206 kronen hiemit dises zusamen an pf. 720  $\text{U}.$

Und alß beide wegen der verzeichnus und theillung der wider töüfferen güeter in beysin der dreyen hrn predicanen zu Dießbach, Biglen und Walckringen rechnung gegeben, ist durch sy samenthafft zun Möhren verzehrt worden lauth zedels 12 kronen 19 bz, an pf. 42  $\text{U}$  10  $\beta$  8  $\vartheta$ .

Dem Freyweibel Graaf ußert obigem noch für 5 tag, die er mit disem wider töüfferischen geschefft zugebracht, besaag seines zedels entrichtet per 1  $\text{U}$  mit begriff 8 bz außgeben gelt 6  $\text{U}$  1  $\beta$  8  $\vartheta$ .

Dem ysenkrämer Anthoni Wäber für ein verborgene lanternen, umb disen leüthen nachts nachzusetzen und um andere sachen lauth seines außzugs zahlt 10  $\beta$  8  $\beta$ .

Und dann so ward auch dem freyweibel und amman von Wattenweil wegen nachsetzung diser leüthen für ihren costen, müeh und versaumnus bezahlt nach der verordnung meiner hsrren der venneren 13 kronen = 43  $\text{U}$  6  $\beta$  8  $\vartheta$ .

---

## Das Wiedertäufermandat vom 9. August 1659.

Neudruck mit einer Einleitung von A. F.

---



ohl keine Obrigkeit hat in landesväterlicher Fürsorge mehr Mandate und Ordnungen erlassen, als eine löbliche Stadt Bern. Die Mandate der Jahre 1528 bis 1798 füllen nicht weniger als 34 Folianten; dazu kommen noch die zahlreichen grössern Ordnungen, die, weil sie im Druck erschienen, nicht eingetragen worden sind.

Das Mandat hat — wie unsere Gesetze, Dekrete, Paragraphen und Alineas übrigens auch — das Wohl des Staatsangehörigen im Auge und begleitet ihn von seiner Wiege bis zum Grabe. Es wacht darüber, dass bei seiner Geburt die He-

bamme keine „abergläubischen Sachen mit Sprechung sonderbarer Wörteren“ anwende, dass bei seiner Taufe nicht zu viel gegessen und getrunken werde; dass Götti und Gottenen ihn nicht mit Geschenken überhäufen, dass er nicht allzu köstlich gekleidet werde, dass seine Eltern ihn gut erziehen, dass er nicht fluche, weder spiele noch tanze und vor allem nicht Tabak „reucke“. Kommt er in die Jahre, dass er daran denkt, sich ein „Ehegemahel“ zu suchen, so zeigt es ihm, was die Heirat mit einem fremden Weibe für Folgen haben kann. Kommt's zu einer Verbindung, so bestimmt es den Speisezettel des Hochzeitsmahles sowie die Zahl der Gänge. Die jungen Eheleute schützt es vor dem unsinnigen Mutwillen der Nachtbuben.

Es gibt keinen Stand und keinen Beruf, dem es nicht etwas zu sagen hätte. Bald warnt es vor Lotterien, Glückshäfen und Hazardspielen, bald vor Duell, Ausgelassenheiten und Violentzen. Alljährlich am ersten Sonntage nach Ostern lässt es von der Kanzel seine Verwahrung wider die im Schwang gehenden Sünden und Laster hören. Treten Seuchen auf unter Menschen und Vieh, so gibt es dem gemeinen Mann eine Anleitung, wie er sich zu verhalten habe. Stirbt er gleichwohl, so sorgt es dafür, dass das „Gräbdmahl“ nicht in ein unordentliches Gelage ausarte.

Kein Wunder, wenn Mandatensammlungen das Eldorado des Kulturhistorikers sind! Nicht, dass hier lauter Licht und Sonnenschein zu finden wäre; im Gegenteil sehr oft herrscht das Düstere vor; so auch in dem Mandat, das wir seiner Seltenheit und seines Inhaltes wegen hier wieder abdrucken lassen. Man kennt 9 gedruckte bernische Wiedertäufer-Mandate. Es sind folgende:

1. *Nvw Manndat vnnd Ordnung vo(n) Schultheissen klein vnnd grossen Rhat der Statt Bernn, der Widertöfferen wegen.*

Darunter das Berner Wappen, dasselbe das Mathias Apiani 1538 in einer Kalenderausgabe verwendete.

4 Bll. in 4<sup>o</sup>. Ohne Angabe des Druckers.

Das Mandat trägt das Datum des 3. Sept. 1585.

Vgl. Ratsmanual <sup>410</sup>/<sub>264</sub> = 1585, Okt. 6. Her stattschryber sol dry oder vier hundert exemplar der nüwen Töufferordnung in miner g. herren kosten fürderlich trucken laßen und dem trucker bevelchen, alle exemplar in die cantzly zegeben.

Standesrechnung 1585 (II). Also han ich meister Bendicht Ulman, den buchbinder, vernügt umb . . . (Büchereinbände) ouch 40 (400?) mandat von der thöufferen wegen ußgangen gethruckt, bracht alles luth seiner rechnung 39  $\text{fl}$  11  $\beta$  4 pf.

2. *NWw Mandadt vnnd Ordnung vo(n) Schultheissen klein vnnd grossen Rhat der Statt Bernn, der Widertöfferei wegen.*

Das Berner Wappen, verschieden vom vorigen, grösser.

4 Bll. in 4<sup>o</sup>. Ohne Angabe des Druckers.

Das beinahe unveränderte Mandat ist datiert vom 10. Februar 1597.

Vgl. Vennermanual <sup>3</sup>/<sub>189</sub> = 1596, Dez. 9. Ist die allte töufferische ordnung verhört und verbesserset, wie dieselbig in truck ußgangen und den kilchendieneren und ober amptlüüthen zugestellt worden.

3. *S. das facsimilierte Titelblatt unseres Neudruckes.*

22 Seiten in 4<sup>o</sup>.

Vgl. Standesrechnung 1659. Den 13. wintermonat überschickt ich hrn. Sonnleitner lauth h. stattschribers gegebenen bericht wegen 300 exemplar getruckter Töuffer Mandaten und für etlicher ynbinderlohn hiemit zusammen 11 Kronen thund 36  $\text{fl}$  13  $\beta$  4 pf.

4. *Titel = 3, mit dem Unterschied: Getructt zu Bärn, in Hoch=Oberfeitl. Truderey, durch Andres Hügenet. 1693.*

23 Seiten in 4<sup>o</sup>. Beinahe unveränderter Abdruck von Nr. 3.

Vgl. Rechnung Daniel Tschiffelis, Inhabers des obrigkeitlichen Druckerei: 1693, Juli 12: Ordnung wider die Täuffer und an mh. venner Jenner zugestellt, halt 3 bogen == 9 Kronen 16 bz.

5. Widertäuffer-Ordnung: Darinnen enthalten Wie in der Statt BERN Teutschen Landen wider die Widertäuffer, als ungehorsame, verführerische und widerspenstige Leut verfahren, und dieselben abgeschaffet, und gestrafft werden sollend.

Berner Wappen in einem Blumenkranz.

Getructt zu BERN, in Hoch-Oberkeitlicher Truckeren Durch Andreas Hügenet 1695.

18 Seiten in 4°.

6. Titel = 5; aber: Getructt zu BERN, in Hoch-Oberkeitlicher Truckeren: MDCCVII.

18 Seiten in 4°. Wiederabdruck von Nr. 5.

7. *Placcard vom 11. Februar 1711.*

Vergleich mit Sekretär Runckel, Bevollmächtigtem der General-Staaten der Vereinigten Niederlande, betreffend Abzug der Täufer. S. Müller, Gesch. der bern. Täufer, pag. 296.

8. *Placcard vom 24. Mai 1714.*

Erneuerte Strafandrohungen gegen die Wiedertäufer. S. Müller, a. a. O., pag. 348.

9. *Placcard vom 29. August und 9. September 1718.*

„zu Hemmung und Außrottung dieser Sect“. S. Müller, a. a. O., pag. 351.

Erfrischung vnd Erläuterung der  
Alten / vnd vor diesem aus-  
gangenen  
**Ordnungen vñ Man-  
daten / wie inn der Teutschen Lande-  
schafft BERN procediert wer-  
den solle:**

Wider die irnige / verführische schäd-  
liche vnd unleidenliche Sect der  
**Wider-täufferey**  
vnd derselben Zugethane vnd  
Anhangere.

Tit. 3. v. 1.

Erinnere Sie, daß sie den Fürgesekten vnd dem  
Gewalt vnderthan / der Oberkeit gehorsam /  
vnd zu allen guten Werken bereit seyen.



Getruckt zu Bern / bey Georg Sonnleitner  
Im Jahr / M. D. C. LIX.



Wir Schuldtheiß vnd Raht der Statt Bern, Empieten allen vnd jeden Unseren Ambtleuhren, Predicanten vnd Fürgesetzten, Geist- vnd Weltlichen Standts, in allen Stätten, Graffschafften, Herrschafften vnd Gerichten Unser Teutschchen Landen, Unseren gnädigen guten Willen vnd Gruß, vnd darben zu vernemmen: Wiewol seit Unser Christenlichen Religions-Reformation an, von Unseren Geehrten vnd Frommen Regiments-Vorfahren vnd Uns, von Zeit zu Zeit, Die jederweilige ernstliche erinnerung vnd befelchliche Ermah- vnd Ordnungen aufzgangen, wie, durch was Mittel, auch mit was Eyfer vnd Ernst, dem eyngerissenen, von allen Christenlichen Oberkeiten, auf dem vnfahlbahren Grund Göttlichen Worts verworffnen Irrthumb, vnd gleiznerischen verführischen Sect der Widertäufferey, Als einem benebens vnguten, gefahr- vnd schädlichen Saurteig, der verwerffung des Oberkeitlichen Schirm-stands, vnd durch vil Land- vnd Stand verderbliches Ubel angerichtet werden kan, zugegeln vnd abzuhelffen sey, So müssend Wir doch auf der erfahrung bedauerlich sehen vnd vernemmen, daß solcher Befelch kein würckliche Beobachtung vnd Execution erreichen mögen vnd von solches nachsehens wegen, dieses Ubel biß auff diese zeit mehr zu als abgenommen.

Damit aber demselben sein schädlich-verfürischer Gang desto weniger weiters gelassen, sondern demme mit ernst gestewrt, vnd möglichst im Grund abgeholffen werde, haben Wir bevorderst den mänglen solcher Inexecuition vnd nicht erstattung der aufzgangenen Bevelchen vnd Ordnungen vnd derselben Ursachen, nachforschen lassen, vnd darüber das angelegenliche Nachdenden gehalten, was hierinn in mehrerem erforderet vnd zu thun seyn werde: Als die Wir von Oberkeitlichem Stands, Ambts vnd Pflicht wegen, Uns mit Ernst obgelegen seyn lassen sollend, diesen Irrthum, vnd was der Helvetischen Evangelischen Glaubens-Bekandtnuß entgegen laufft, in Unseren Landen, vnd vnder Unseren, von GOTTE Uns anbefohlenen vnd vertrawten lieben Angehörigen, nicht zugestatten: Dar-

gegen aber die Unseren zu rechter Erkanntnus Gottes zuführen, vnd darben zu erhalten.

Die Mittel nun, die Wir hierin vnd zu solchem Unserem Absehen vnd Vorhaben zubrauchen gut funden, bestehen in zweyen Haupt-Puncten.

I.

Als Erstlich in benemmung der fürnembsten Anstosses-Ursachen, welche die also genannten Wider-täuffer fürwenden, sich von den gemeinen Christenlichen Versammlungen abzusünderen:

II.

Vnd fürs Ander in der procedur vnd verfahrnuß, welche wider diejenigen so derselben Sect zugethan, gehalten werden soll.

I.

Der Erste Puncten begreifft vnd erforderet ein Gottseliges Leb-wesen vnd Thugendsames verhalten, vnd der offenen Lasteren gebürende Abstraffung: Derenthalb die Fürgesetzten in beyden Ständen, zu mehrerer beobacht- vnd erstattung ihrer Pflicht, hierin volgende ernstliche Erinnerung empfahen sollend.

1. Der Ambtleuhnen thugendhaftes Leben, mit welchem ein jeder seinen Undergebenen vorzuleuchten sich befleissen soll, kan sonderlich hierin zu einem guten Exempel dienen, vnd den widrigen Anstoß verhüten: Sonderlich in fleißiger besuchung der Predigen vnd anderen Christenlichen Werken: Damit nicht etwann solche abgetretne Leuth vrsach nemmen zu sagen (wie beschehen) was in disem Stuck ab ihnen geflagt: Das werde auch von den Unseren, ja den Fürgesetzten selbs, vnderlassen.

2. Die Prediger dann werden hierin wohl erbawlich seyn, wann sie beydes im Kirchen-dienst Eiferig, vnd dann auch in dem Leben Ehrbar, Gottsälig, Unärgerlich vnd Unanstössig sich verhalten: Also das nicht auch sonderlich von ihnen vil widriges geflagt vnd fürgewendet werden könne. Vnd ist ihres Beruffs halb sonderlich von nöhten, daß in den Predigen die Lehr der Warheit recht getheilt, vnd männiglichem zum Nutz angewendet: Vnd so offt der Anlaß darzu fürfalt, disser Täufferische Irrthumb, deutlich erzeigt, vnd auf dem Grund der Heiligen Schriften, kräfftig, jedoch mit

sanftstem Geist, widerlegt, alle Einwürffe wol beantwortet, vnd völlig überwisen: Hiemit die Gemeind vnd jeder Zuhörer eines anderen vnd besseren vnderrichtet werde.

3. Ins gesamt dann sollen die Fürgesetzten beyder Ständen, sonderlich der Orthen da solcher Leuhten sich enthalten, ein jeder in seinem Beruff das seinige also außzurichten vnd zu handlen wissen, als vor den Augen des Allwissenden GOTTES, vnd mit gesampter Hand wie ins gemein, also sonderlich am Chor-Gricht, recht eiferig vnd angelegenlich dahin arbeiten vnd Handobhalten, daß die offnen Laster der Huren, Unzucht, des Fluchen vnd Schwören, übermässigen Essen vnd Trindens, vnd alles anderen Gottlosen vnd Ergerlichen, Ruchlosen, Uppigen, Lebens, nach Unseren darumb außgangenen Mandaten vnd Ordnungen, mit Ernst, vnd ohne nachsehen abgestraft, Thugend vnd Ehrbarkeit dardurch gepflanzt, vnd also denjenigen so ihen abtritt von der Kirchen, mit solchem anstössigen Lebewesen entschuldigen wollend, dessen alle Ursach benommen werde. Fürnemblich aber vnd für das würdigste gehört zu diesem Unserem Hauptzweck, die anrüffung Gottes, das Er zu der öffentlichen Verkündigung der reinen Lehr das gedenyen vnd wachstumb geben, vnd dem leidigen Sathan zurück halten vnd verhüten wolle, daß nicht vnder dem schein der Einfalt, Frombkeit vnd Heiligkeit das Landschädliche vnd verderbliche Unkraut der Gleißnerey, des Ungehorsams gegen Gott: Die schnöde Verachtung des öffentlichen Gotts-diensts der Heiligen Sacramenten: vnd anderen Heiligen Ordnungen: Auch der Schuldigkeit vnd Gebühr gegen uns der Christlichen Oberkeit, fortgepflanzt werde.

## II.

In dem Anderen Haupt-Puncten dann, wie Namblichen wider solche irrige Leuth zuverfahren seye, ist es zu thun vmb zwey Stuck:

Erstlich wie dieselben entdeckt vnd zur hand gebracht werden mögen.

Denne, was mit denen, so zur hand gebracht, fürzunemmen vnd zu handlen seye.

1. Das Erste betreffend; Dieweilen diseren Leuthen schwerlich benzukommen, als welche von den anderen selbs, mit denen sie durch Heurahrt oder anderer gestalten verwandt sind, sonderlich von denen,

bey welchen, wenig Erkanntnus Gottes vnd Eiser zur Religion anzutreffen, versteckt vnd verborgen werden, vnd ihre Versammlungen meistentheils bey Nächtlicher weil, vnd an verborgnen oder sonst unbekandten Aborthen halten, als sollen Unsere Ambtleuht alles Ernsts vnd bey ihrer geschwornen Eyd vnd Amptspflicht, auch bey Straff der Übersehung derselben, ermahnt vnd schuldig seyn, durch sich selbs vnd ihre Under-Ambtleuht vnd Undergebne, denselben sonderlich den Lehreren möglichsten fleisses nachzustellen, vnd aller Orthen, es seye auff Bergen, in Thäleren, Hölzern vnd Einödinen, nach habenden mitlen, nachforschen zulassen vnd möglichst in die Hand zubringen.

Dieselben aber, vnd ihre Anhänger desto besser zu erkennen vnd zu entdecken, wollend Wir Unsere Kirchen-Diener, als bestellte Hirten, gleichen ernsts, vnd ihrem hierauff Buchsteblich geschwornen Eyd nach, Ermahnt, Verpflichtet vnd Verbunden haben, daß ein jeder derselben, sonderlich der Orthen, da diese Sect verspürt wird, Jährlich auffs wenigst zwey mahl, mit zuthun zweyer oder dreyer deß Chorgrichts, in seiner Gemein von Hauß zu Hauß einen Umgang thüe, alle Kirchengehörige, das ist Mann vnd Weib, Alte vnd Junge, ordentlich zuverzeichnen: Volgends auff dieselben ein gesllißen Hirten-aug zu werffen, ob die einten vnd anderen die Predigen, Kinderlehren, Gemeine-Gebätt, vnd sonderlich auch die heiligen Sacrament besuchind vnd brauchind, die aufzbleibenden, auch die so ihre Kinder nicht zu rechter zeit, oder gar nicht zum heiligen Tauff bringen, vnd dardurch den Abtritt von der Gemein, im werck bezeugen, auffzuschreiben, vnd dieselben dem Fürgesetzten Ober-Amtsmann jederweilen, nicht allein mit dem Namen zuverleiden, sondern auch demselben die Personen vnd ihre Wohnungen so weit sie bekannt werden mögen, zuverzeigen, vnd an allem dem, was zu solcher Personen Handhaftung erforderet wirdt, nicht zuvonderlassen.

Vnd damit dises so nohtwendige Werck nicht abermahls, wie bißhar, an der execution erwinde, oder sonst auß mangel nohtwendigen Eisers, erlige vnd zurück bleibe, Söllend Unsere Ambtleuht vnd Predicanten zugleich ihnen wol eingescherpfet seyn lassen, in diesem ihrem Befelch vnd schuldigen verrichtung mit rechtem ernst, ohne ansehen der Person fortzusezen, vnd darinn einiche Nachlässigkeit connivenz vnd durch die Finger sehen, von ihnen gespüren,

weniger sich durch Verehrungen, als verbotne vnrechtmässige Mittel, oder von einichen Genosses wegen, darvon abwenden zu lassen: Als lieb einem jeden ist Unsere Ugnad zu vermeiden.

2. Das andere Stuck des Anderen Haupt-Punctens, betrifft die procedur wider die so durch vorige Mittel entdeckt vnd gehandhaftet werden mögen: Dieselben sind eintwiders Lehrer vnd Verführer, oder Anhänger vnd Verführte.

Die Lehrer, wo deren einer oder mehr durch ernstlichestes nach-  
sehen, ergriffen werden mögen, Söllend alsbald durch den Ambts-  
mann, in guer Gwarsame allhar in Unser Weysen-hauß verschickt  
werden, allda die weitere nohtwendige handlung zu ihrer Bekehrung,  
oder bey verharrender Hartnäckigkeit, die gebürende Straff an die  
hand zunemmen: Under desz sollen die Ambtleuth ihres Gut in ver-  
sicherung nemmen, vnd dessen ein verzeichnuß Uns, oder Unseren  
hierzu verordneten Directoren, vberschicken.

Under den anderen dann, so nicht Lehrer, sonder nur ihre An-  
hänger vnd Zugethane sind, ist auch zwüschen den hartnäckigen ex-  
gensinnigen: vnd den einfältigen, schwachen vnd unkönndenden, ein  
vnderscheid zumachen: Also das gegen denjenigen der mehrere  
Ernst, gegen disen aber desto mehr Sanftmut gebraucht werde.

Die einten vnd anderen aber sollend, Unsere Ambtleuth vnd  
Predicanten sammenthafft ihres vnd der jhrigen Lebens, Handels  
vnd Glaubens halb, fleissig vnd freund-vmbständlich examinieren  
vnd erforschen, ihres Irrthums auf GOTTes Wort erjnneren vnd  
überweisen: Und darauff auf gleichem Grund dieselben ihrer schul-  
digkeit gegen GOTT, seinem Wort, der Predig deszselben, dem Hei-  
lichen Tauff, Heiligen Abendmahl vnd den Kinderlehrten: Wie zu-  
gleich ihrer pflicht der gehorsame gegen ihrer von GOTT eingesez-  
ten Christenlichen Oberkeit: Der trew vnd aufrichtigkeit gegen dem  
Vatterland, vnd anderen erforderlichen Stücken, solche zu allen zei-  
ten zuerzeigen, mit gebührender discretion vnd fürsichtigkeit under-  
weisen vnd wol erjnneren.

Wann dann durch dieses freundliche zusprechen vnderweisen  
vnd ermahnen, der einte vnd andere widerum auff den rechten Weg  
gebracht werden mag, daß ihrenthalb zur besserung vnd bekehrung  
hoffnung vorhanden, der oder dieselben sollen vnd mögen ohne an-  
dere Abschwörung vnd Leistung des Endes widerumb auff freyen  
Fuß gestelt, vnd als reuwende bekehrte Glider, widerumb in die

Schooß der Kirchen gütiglich auff- vnd angenommen werden: Ohne das ihnen solches zu einichem widrigen verweiß, haß, verachtung oder dergleichen sonders vilmehr zum Lob ihrer gehorsamen Widerbekehrung reichen vnd dienen solle: Da dann die Predicanten selbiger Orthen zum ersten wider-eyntrit diser also widerbekehrten Menschen, ihre Predigen darnach richten, dieselben in ihrer conversion stercken, die vbrigien aber insgemein ernstlich vermahnen sollen, sie vmb ihres vmbfehrens willen vielmehr zu ehren, zu loben vnd zu lieben als darumb in einichen Weg zuverachteten zuschelten vnd zu hassen: Und im vbrigien diesen vnd anderen, mit einem vnergerlichen Leben vnd Wandel in rechter Gottsforcht vnd Ehrbarkeit ein gut Exempel vorzutragen: Der hoffnung durch dises Mittel die vbrigien desto besser gewonnen vnd widerumb ohne scheuhen auff den rechten Weg gebracht werden mögen.

Denen aber, welche kein erjnnerung, vnderweisung vnd vermahnung annemmen, sonders ungehorsamb vnd halsstarrig verbleiben, vnd von ihrem Irrthumb nicht abstehen noch weichen wöllen, soll die ihrer ungehorsame aufferlegte Straff der Landsverweisung angekündet, zu solchem end solcher ihrer unbeweglichen hartneßigkeit vnd unbekehrsamkeit Unsere verordneten Directoren über dieses Täuffer-geschäfft vmbständlich berichtet, vnd darüber weiteren Befelchs erwartet werden.

Und ist solcher widerspenstigen jrrseligen Leuthen halb, wann sie, über obangedeuten Bericht hin, in die verweisung erkannt werden, Unser Verstand Meinung vnd Befelch, daß dieselben gwarßamlich auff die Grenzen geführt, vnd mit einer Glübd an Eyds statt, weilen sie den Eyd nit schwörend, von Unseren Landen vnd Gepieten, biß zu ihrer scheinbaren Bekehrung, gänzlich verwisen: Wann sie darüber ohne bekehrung widerumb eintreten vnd ergriffen werden, vnd nochmahls nit abstahn, sondern hartneßig wie zuvor, auff ihrem Irrthumb verharren würden, so offt vnd dick solches zubeschulden kompt, allwegen öffentlich mit Ruhten geschmeizt, vnd auff ein frisches gezeichnet, vnd widerumb wie zuvor vom Land verstoßen vnd bannisiert werden sollen: Welche wolverdiente Verfahrnus vnd Straff dann in denen volgenden Ursachen vnd Betrachtungen begründet ist: Dann

1. Unwidersprechlich sind alle Underthanen schuldig, ihrer Natürlichen von GOTT gegebenen Oberkeit Trew vnd Warheit zu leisten, vnd

solche Huld vnd Trew mit einem End zubezeugen; Diejenigen aber, so solches Juramentum fidelitatis zu leisten sich weigerend, werden nit für Underthanen erkennt noch im Land geduldet: Hiemit können vnd sollen auch die Wider-täuffer, die ein solches zuthun rund abschlagen, im Land keineswegs geduldet werden.

2. Eben so wenig können die für Underthanen erkennt vnd ge-  
gestattet werden, welche nicht bekennen wollen (wie alle Undertha-  
nen zuthun schuldig sind) daß der Stand ihrer Oberkeit von Gott  
vnd mit Gott seye: Ohne welche Bekanntnus auch kein gehorsame  
zu finden ist. Weilen dann die Wider-täuffer nicht gestehen wollen,  
daß der Stand der Oberkeit mit dem Christenthumb bestehen möge,  
als können dahar dieselben auch nit im Land gestattet werden.

3. Sind alle Underthanen schuldig, das Vatterland, als Vnser  
aller Mutter, zu schützen vnd zu schirmen, ja Gut vnd Blut darfür  
auffzusezen: Welches benebens auch das Gesetz der Natur selbsten  
gepietet: Und welche solches nicht thun wollend, die könnend nicht  
im Land gelassen werden. Nun aber schlagen die Wider-täuffer sol-  
ches genklich ab: Deswegen dieselben nicht im Land geduldet wer-  
den können.

4. Alle Underthanen sind schuldig, nach der Lehr des Apostels  
Pauli, zur erhaltung des gemeinen Stands Wesens vnd Vatter-  
lands, Zehnden, Zoll, vnd Steür zugeben: Die aber solches zuthun  
sich weigeren mögen nicht im Land geduldet werden. Weilen dann  
die Wider-täuffer (wiewohl sie solche ding, aufzurichten auf forcht  
nicht weigern) darneben aber lehren, das solches zunemmen bey dem  
Christenthumb nicht bestehen möge: Welche Lehr, wo dieselbe über-  
hand nemmen sollte, leichtlich in böse Frucht aufschlagen wurde, Als  
könnend solche Leuth auch nicht vnder einer Oberkeit gestattet  
werden.

5. Dieweilen ein Oberkeit, nach der Außsag eben desselben Apo-  
stels, von GOT gegeben ist, Als ein Recherin deren die da böses  
thund, darumb Sie auch das Schwärt tregt, So sind alle Undertha-  
nen schuldig, diejenigen so böses thund sonderlich Todschleg, Ver-  
rätheren vnd was dergleichen mehr, der Oberkeit zur Straff zuver-  
leiden: Welche aber solches zuthun sich nicht wollen Verbindlich ma-  
chen, die sind nicht vnder trewe vnd gehorsame Underthanen zurech-  
nen, noch im Land zugedulden. Nun aber sind die Wider-täuffer

die, welche sich weigeren einen einzigen dergleichen der Oberkeit zu verleiden: Deswegen können sie auch nicht geduldet werden.

6. Diejenigen welche sich der Lands-Oberkeit guten Ordnungen vnd Statuten zu vnderwerffen weigerend, ja directe darwider handlend, die mögend noch weniger geduldet werden: Nun sind die Wider-täuffer solche Leuth: Dann wider die so nohtwendige vnd nicht minder Nutzliche Oberkeitliche Ordnungen, handlen vnd vergreissen sie sich also.

1. Sie predigen ohne Beruff vnd bestätigung der Oberkeit.
2. Sie tauffen in jhren Gmeinden ohne Beruff vnd Befehl der Oberkeit.
3. Sie verführen die Kirchen-disciplin wider die öffentliche Satzungen der Oberkeit.
4. Sie besuchen keine Versammlungen welche an Sonn- vnd Bättagen gehalten werden.

Deswegen sie, als welche sich solchen, mit Gottes Wort stimenden Satz- vnd Ordnungen, nicht wie treuwen Underthanen gebührt, vnderwerffen wollend, vnd verachtlich darwider handlend, nicht würdig sind das Land zubewohnen.

Bei welicher vifaltigen Begründnus vnd wichtigen Ursachen, Wir genzlich vnd endlich endtschlossen sind vnd ernstlich gemeint haben wollend, Mit solcher Lands-verweisung, vnd zugehörigen erheblichen Straff-mittlen gegen allen Anhängeren vnd Zugethanen dieser jrrigen vnd vielen Übels halb ganz gefahrlichen vnguten Sect, beständig vnd vnaufgesetzt, zuverfahren: Damit derselben der lengere gang, weniger das zunemen nicht gelassen: Sondern dieselbe möglichst von Grund abgeschaffet, vnd das Land deren endtladen werde. Darzu dann ein jeder vnder Euch, seinem tragenden Beruff, vnd anhangender Pflicht nach, die erheuschte eiferige vnd kräftige Hand Anleg vnd vnnachlässige obhaltung, vorerleuterter massen zuerzeigen, bezutragen vnd anzuwenden müssen, vnd ihme angelegten seyn lassen soll vnd wirdt: Wie Wir Uns dann in Gnaden versehen thund.

Betreffend dann solcher ungehorsamen verwirznen Leuthen Gut wie auch denen so hinweg geloffen, Soll dasselb nach voraufznmung des ergangnen Costens mit den gehorsamen Weib vnd Kindern getheilt, vnd dero selben Anteil in ligendem vnd fahrendem

durch Unsere Ambtleuth bezogen, darvon ein Verzeichnis vorge-  
dachten Unseren Directoren vbersicht, vnd derselben Anstalt nach,  
solches Gut verwaltet, das jährliche Eynkommen darvon bezogen,  
vnd wann die verwiznen oder entloffenen Personen nicht wider-  
kehren sonder ohnbekehrt in ihrem Irrthumb absterben wurden,  
alsdann dasselb ihr Gut Uns völlig mit Urtheil vnd Recht zube-  
kennt werden.

Ein gleiches soll geschehen vnd gemeint seyn, derjenigen Wi-  
der-täufferen Weib vnd Kindern Guts halb, welche mit ihnen hin-  
weg ziehen, ob gleichwohl sie der Sect nicht anhengig seyn würden.

Wir wollend hiemit auch gleichen Ernsts angesehen vnd ver-  
botten haben, daß niemand wer der auch sey, weder heimischen noch  
frömbden Täufferen sie seyend ihnen verwandt oder nicht, weder  
Herberg noch vnderschlauff geben oder gestatten solle, es seye zu  
ihren Versammlungen, Predigen oder anderer Auffenthaltung, weder  
in Häuseren Scheuren noch Gütteren: Auch im vbrigen gar kein  
Schrift- noch Mundliche Verständtnus mit ihnen zuhaben, oder in  
andere weiß vnd weg ihnen einichen fürschub an Gelt, Nahrung oder  
dergleichen zuthun, weder der heim- noch offenlich: Hingegen aber  
soll ein jeder der Unseren ernstlich ermahnt seyn, was sie von ihnen  
durch Schrift, Pottenschiden oder von Mund vernemmen mögend,  
solches alsbald dem Ober-Amtsmann fürzubringen sich demnach  
weiters diser Unser Ordnung gemäß zuverhalten: Alles bey Peen  
vnd unablässiger Straff 100 gl. oder Verweisung auff Unsere Gnad,  
derjenigen so die Gelt-Buß nicht zubezahlen hätten, so offt das zu-  
beschulden kommt, von den Übertretteren zu erstatte: Welches letzten  
Punctens dann auch männiglich zur Nachricht, durch ein besonder  
Aufschreiben von Canzlen verwarnet wird. Datum in Unser  
Rahts-Versammlung 9. Augusti 1659.

---